

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter im Bauwesen, Bergbau, Mühlen und verarbeitenden Gewerbe
Publikationsorgan des Verbandes der Bau-, Berg- und Mühlenarbeiter und verarbeitender Gewerkschaften

Erscheinungswöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 9 Mark, unter Kreuzband 12 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Abbestellungsfrist Montag nächstfolgend

Verleger und verantwortl. Redakteur: Dr. Georg Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin N. 27, Schillerstraße 6.
Druck: Vorkurs- und Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin W. 69

Inserentenpreis:
Für Inserate aller Art: die sechsgeheften: Kolonietexte 2 Mark
für Adressanzeigen und Arbeitsmarkt: je Zeile 1,50 Mark

Worauf es ankommt

Der Achtstundentag ist bekanntlich gesetzlich festgelegt. Wer denselben überschreitet oder wer dagegen verstößt, macht sich strafbar. Es ist eine bekannte Tatsache, daß der Achtstundentag von seiten der Arbeitgeber und ihrer Vereinigungen sehr stark bekämpft wird. Die Arbeitgeberverbände versuchen es in öffentlicher und versteckter Form, dieses Gesetz zu beseitigen. Bei ihrem Vorgehen haben sie wohlweislich ihre Führer nach oben ausgebreitet, und wenn nicht alles klappt, sieht man es von maßgebenden Regierungsstellen gar nicht ungern, wenn der Achtstundentag nicht als zu streng im Gesetz verankert bleibt. Bei der bevorstehenden Beratung über die Regelung der Arbeitszeit werden diese Kreise alles versuchen, den gesetzlichen Achtstundentag zu durchbrechen. Daß dieses nicht gelingen darf, darüber dürfte sich die gesamte Arbeiterschaft aller Schattierungen einig sein.

Nachdem das Minimum der Entente von der deutschen Regierung angenommen worden ist, hört man es in dem Blätterwald der Arbeitgeberzeitungen und einem Teil der bürgerlichen Presse ganz merkwürdig rufen, es ist schon mehr als Erhöhen, das man dort vernimmt. Zum Ganzen Male kann man lesen: wer soll die Lasten tragen? Das Kapital ist außerstande, solche Lasten auf sich zu nehmen, dieses ist ohnehin durch die Abgaben, die es heute schon zu leisten hat, am Ende seiner Kraft. Die Industrie ist auch am Ende ihrer Leistungsfähigkeit und ist ohnedem nicht mehr konkurrenzfähig. Nach Ansicht dieser Leute können wir uns nur retten, wenn wir mehr und vor allem Dingen länger arbeiten. Sie erklären ganz unabweislich, soll Deutschland seine Verpflichtungen erfüllen können, dann muß der Achtstundentag beseitigt werden. Also hier heißt es aufpassen; soll das so schwer Erringene nicht preisgegeben werden, dann heißt es für die Arbeiterschaft: auf dem Posten sein!

Für uns in Deutschland ist noch von besonderer Bedeutung: je mehr die Krise auch bei uns im sich greift, also die Arbeitsgelegenheit immer geringer wird, um so mehr drängen die Unternehmer auf Lohnabbau, desto lauter rufen sie nach einer Verlängerung der Arbeitszeit. Warum tun sie das? Es wäre doch viel richtiger und vor allem Dingen sozialer, bei Verringerung der Arbeitsgelegenheit die Arbeitszeit zu verkürzen; damit verhindert wird, daß die Arbeitslosenarmee noch größer wird. Aber gerade das ist es ja, was ein großer Teil der Unternehmer will. Auf die Not dieser Arbeitslosenmassen setzen sie ihre Hoffnung. Deshalb sind die Arbeitgeber auch keine Freunde von der staatlichen Arbeitslosenunterstützung, sehen sie doch in dieser Einrichtung eine Kränze auf die Gesundheit. Das, was die Arbeitgeber wünschen, ist, daß der Arbeitslose, gezwungen durch den Hunger, mit dem Fuß unter dem Arm zum Arbeitgeber kommt und sich anbietet, und zwar anbietet zu einem niedrigeren Lohn, und vielleicht auch statt 8 Stunden, täglich 9 und 10 Stunden schafft. Also die Arbeitslosen sollen den Arbeitgebern Mittel zum Zweck sein. Wenn wir dieses nur wissen, was da geplant ist, da können wir nicht laut genug unsere Kollegen auf die Gefahr aufmerksam machen, die der Arbeiterschaft droht.

Wie weit diese Rechnung der Arbeitgeber stimmt, muß die Zukunft lehren. Das Gelingen oder Nichtgelingen dieses sauberen Planes wird davon abhängen, wie weit die Arbeiterschaft selbst in der Lage ist, Gegenmaßnahmen vorzubereiten.

Es wird also ein Kampf entbrennen! Das Objekt, um das gekämpft wird, wird der Achtstundentag sein. Es wird ja mancher Arbeitskollege geben, der sagt: „Oh, so weit sind wir noch lange nicht! Das Unternehmertum wird es nicht wagen!“ Da sei nur darauf hingewiesen, daß sich die ersten Anzeichen schon bemerkbar machen. An verschiedenen Orten der wehrfähigen Schwerindustrie wird schon wochenlang ein zäher, aber hartnäckiger Kampf geführt, wenn auch nur erst am Verhandlungstisch. War kann dieser Kampf mit dem zweier Feindheere verglichen. Auf der einen Seite stehen die Arbeitnehmer, Hunderttausende an der Zahl, auf der anderen Seite der Arbeitgeber mit seinen Soldaten, die wohl nicht aus Fleisch und Blut sind, deshalb aber viel länger den Kampf aushalten können als die ersteren, das sind die vielen Millionen, die die ersteren erarbeitet haben, gegen die sie sich jetzt wehren müssen.

Wenn wir nur die Gefahr vor uns sehen, wie sie täglich größer wird, dann dürfen wir nicht warten, bis die Ge-

fahr über uns hereinbricht, sondern es muß schleunigst und mit allen erlaubten Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, das Schlimmste abgewehrt werden. Es muß jede Gelegenheit benutzt werden, aufklärend zu wirken. Gerade in unseren Industrien, die unsere Organisation vertritt, muß darauf hingewirkt werden, daß der Achtstundentag eingehalten wird. Das Ueberstundenmachen darf nicht zur Gewohnheit werden. Es muß von seiten der Kollegen untersucht werden, ob das Ueberstundenmachen durch Einstellung von Arbeitskräften beseitigt werden kann. Ist dieses der Fall, dann muß auf Einstellung von Arbeitern hingewirkt werden. Dadurch verringert sich das Arbeitslosentum, und dadurch die Gefahr, daß der Arbeitslose schließlich, durch die Not gezwungen, zum Lohn-drücker wird.

Darauf kommt es an, daß wir auf dem Posten sind, daß wir keinen Augenblick vergessen, daß gewaltige Kräfte auf der Lauer liegen, um im gegebenen Moment der Arbeiterschaft den Achtstundentag zu entreißen. Deshalb seid auf der Wacht!

Der Achtstundentag im Kleinmühlengewerbe in Württemberg

Wie die übrigen Berufsarbeiter, so glauben auch die Kollegen in der württembergischen Mühlenindustrie für sich den Achtstundentag beanspruchen zu dürfen. Bekanntlich ist die Verfügung, die von seiten des württembergischen Arbeitsministeriums erlassen wurde, im Juni 1919, daß in der Mühlenindustrie weniger als sechs Arbeiter einschließlich Lehrling haben, der Achtstundentag nicht zur Geltung kommt. Auf die Verfügung wollen wir an dieser Stelle nicht mehr eingehen, da schon einmal unsere Meinung zum Ausdruck kam. Aber festgestellt soll sein, daß diese Verfügung der Mühlenbesitzer für und für geöffnet hat, nicht nur die 10stündige Arbeitszeit einzuführen, sondern die 16- und 18stündige.

Da sich nur die Verfügung vom Jahre 1919 selbst aufgehoben hat, indem sie mit dem 1. März abgelaufen war, glaubten die Mühlenbesitzer, daß für sie die Verordnung der Volksbeauftragten vom 23. November 1918 keine Gültigkeit habe, und sie nach ihrem Belieben die Mühlenarbeiter vor ihren Goldwagen spannen können.

Diese Zustände haben in letzter Zeit zu mehreren Differenzen geführt. Auch das Gewerbeaufsichtsamt war gegen die Ueberführung der Arbeitszeit machtlos, es wurde deshalb von unserer Seite beantragt, im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt, eine Regelung der Arbeitszeit für die Mühlenindustrie herbeizuführen. Das Arbeitsministerium hat deshalb eine Sitzung anberaumt, zu der sämtliche Interessenten geladen waren.

Die Akten, die sich seit 1918 beim Arbeitsministerium angesammelt haben, beweisen, daß es in diesem Gewerbe, besonders in den Bau- und Kleinmühlen, mit der Arbeitszeit tieftraurig aussieht. Auch das Gewerbeaufsichtsamt hat in dieser Zeit festgestellt, daß zum Teil eine Arbeitszeit verlangt wird von 14, 16, ja bis 18 Stunden, in einzelnen Fällen sogar eine Arbeitszeit festgesetzt werden muß von 26 Stunden in einer Tour. Von einzelnen Inspektionsbezirken lagen Berichte vor, aus denen zu entnehmen ist, daß die 8stündige Arbeitszeit in Mühlen, in denen nur ein und zwei Müller schaffen, nicht durchführbar sei. Auch habe man schon die Beobachtung gemacht, daß die Arbeiter selber keine weiteren Arbeitskräfte wollen, um das reichliche Trinkgeld, wie angegeben wurde, für sich allein zu beanspruchen, nicht weniger spreche auch der Wassermangel und die schlechte Synchronisierung gegen die Durchführung des Achtstundentags. Weiter konnte man hören, wie sich der württembergische Müllerbund für eine längere Arbeitszeit einsetzte und volle Freiheit in bezug auf die Arbeitszeit verlangte.

Auf die Ausführungen, die hier nur in kurzen Zügen wiedergegeben werden können, schloß sich die Diskussion an. Von unserer Seite wurde sofort Einspruch erhoben dahingehend, daß nicht die Arbeiter die Arbeitszeit verlängern wollen, sondern wenn ein Arbeiter kein gleichliches Recht verlange, daß er dann ohne weiteres auf die Straße gesetzt werde; nicht weniger treibe die Mühlenarbeiter zu einer so langen Arbeitszeit die schlechten Löhne, die in solchen Betrieben zur Auszahlung gelangen. Wir wollen sie hier vorläufig nicht bekannt geben. Auch wurde von seiten des württembergischen Müllerbundes angegeben, daß sehr wenig arbeitslose Müller vorhanden sind, und ein Herr Förster, Mühlenbesitzer von Besigheim, auch zugleich Stadtrat, meinte bei Ausschreibung einer Stelle haben sich nur drei Müller gemeldet. Auch hier möchte ich hinweisen, inwiefern sich die Mühlenbesitzer nach dem Arbeitsamt und Nachweisen richten. Ein Bericht wurde von dem Stuttgarter Arbeitsamt

gegeben, was festgestellt werden mußte, daß auf eine offene Stelle nicht weniger als durchschnittlich 3 bis 4 arbeitslose Müller kommen, und die Mächtigkeit gegen die wilde Stellenvermittlung zum Ausdruck kam. Trotz alledem glaubte der Vertreter der Landwirtschaftskammer, die Durchführung des Achtstundentags im Mühlengewerbe sei unmöglich, mit der Begründung, daß die Landwirte 14 bis 16 Stunden arbeiten müssen und der Müllerbranche soll nur 8 Stunden arbeiten dürfen. Ob er dabei Bedenken hat, daß dann auch die Arbeiter in der Landwirtschaft mehr auf eine längere Arbeitszeit drängen und nicht mehr gewillt sind, 14 und 16 Stunden zu arbeiten, ohne Feuerzute um, wollen wir nicht untersuchen. Außerdem ist er der Meinung, daß die Arbeit in den Mühlen keine so strenge ist, er meint, wenn der Gang aufgeschüttet ist, daß dann für den Mühlensänger eine Pause eintrete und erst wieder durch die Glorie zur Arbeit gemeldet werde. Bei einer solchen Arbeitsmethode dürfte auf keinen Fall eine Bestimmung sprechen, die dem Achtstundentag vorsteht. Auch hat der Syndikus des württembergischen Müllerbundes sich dahin geäußert, daß von einer 8stündigen Arbeitszeit im Mühlengewerbe gar nicht die Rede sein dürfte und es gar nicht notwendig ist, die Regelung der Arbeitszeit vorzunehmen, sondern man solle es dem Arbeitgeber überlassen.

Ein altes Sprichwort sagt: beim Kleinen fängt es an und beim Großen hört es auf. Das gilt auch für uns mit dem Achtstundentag im Mühlengewerbe. Wenn man die Ausführungen hört, die hier gegen die achtstündige Arbeitszeit gemacht wurden und die Betriebsverhältnisse einigermaßen kennt, so muß gesagt werden, daß bei einem guten Willen auch hier die 8stündige Arbeitszeit durchgesetzt werden kann. Aber der gute Wille auf seiten der Arbeitgeber fehlt, und mit einem Wort ist alles gesagt, wenn wir damit behaupten: man will den Mühlenarbeitern absprechen, daß sie für sich den Achtstundentag zu beanspruchen haben.

Wenn diese Sitzung auch nur eine gegenseitige Auseinandersetzung war, so muß doch ins Auge gefaßt werden, daß das württembergische Arbeitsministerium der Organisation anheimgegeben hat, in kürzester Zeit sich über die Arbeitszeit zu einigen, andernfalls von seiten des Arbeitsministeriums eingegriffen werde.

Wir diesem muß man aber auch ein Wort an die Kollegen in der Kleinmühlerei gehen, und sie müssen nur endlich einmal einsehen, was für sie die Kohle aus dem Feuer halt. Wollt ihr immer noch in diesem Zustand weiter machen wie bisher, oder wollt ihr, daß für euch in allernächster Zeit die Verhältnisse andere werden, so zeigt es, indem ihr die Reihen schließt und die noch Fernstehenden für die Organisation halt. Erst dann können wir diese große Gefahr, die uns droht, von uns abwenden, die letztere Endes eine Gefahr für die gesamte Arbeiterschaft werden kann.

Trustgefahr und Kampffonds

Der Kollege Gronau schreibt in seinem Artikel „Die Trustgefahr“ in Nr. 22 der Verbandszeitung über die Folgen der Großunternehmungen für die Gewerkschaften. Er erkennt ganz richtig, daß ein Verbandsvermögen von 2 Millionen Mark für 75.000 Mitglieder gleich Null ist. Ich kann mich aber seiner Ansicht, daß der Kampffonds durch eine Erhöhung der Beiträge gestärkt werden soll, nicht anschließen.

Der Kampffonds muß erhöht werden, aber dessen Stärkung werden wir durch eine Erhöhung der Beiträge auf der einen und eine Erhöhung der Unterstützungssätze auf der anderen Seite nicht erreichen. Wenn wir alle am dem Gedanken befestigt sind, unseren Kampffonds aktionsfähig zu machen, so muß der Egoismus der organisierten Arbeiterschaft in den Hintergrund treten.

Ich und ein großer Teil unserer Kollegen im Freistaat Danzig halten es für unbedingt notwendig, daß die in der dritten Verbandsversammlung vorgeschlagenen und durch Abstimmung am 16. Januar angenommenen Unterstützungssätze nicht nach 26, sondern nach 32 Wochen erst in Kraft treten. Die nächste Verbandsversammlung sollte sich ernstlich damit beschäftigen und wenn die Möglichkeit vorhanden ist, diese Verringerung der Unterstützungssätze vornehmen. Weiter muß das größte Gewicht auf pünktliche Beitragszahlung gelegt werden. Am Schlusse eines jeden Quartals müßte ein jeder Kollege es als eine große Sünde an seinen Interessen betrachten, wenn er mit seinen Beiträgen im Rückstand ist. Auch dieses ist ein Stück der größten gewerkschaftlichen Schulung, die sich alle Kassierer zu eigen machen sollten.

Wenn wir alle den Ernst der Stunde erkannt haben, so werden wir mit Freuden die Munition liefern, die zu den kommenden Kämpfen notwendig sein wird. Dann kommen wir auch bereit durch Kampf zum Sieg.

Danzig.

L. S.

Bildungsarbeit

Der Name und die Formen der Bildungsarbeit, die von den Organisationen geleistet worden sind, sind wohl neu und verbessert worden, aber die Arbeiter-Kollegen werden wissen, daß sich vor fünfundsiebenzig, dreißig Jahren das ganze Parteileben eigentlich in dem Bildungsarbeiten abspielte. Aber das Streben nach Bildung, die Notwendigkeit der Bildung, das Wissen für die Arbeiterklasse war bei uns doch immer Grundzug unserer gesamten Bewegung.

Was damals durch unsere Arbeiter-Vereine mit ihrem höchsten begabten Mittel unter den größten Opfern der Mitglieder geleistet wurde, das wollen wir heute nicht gering schätzen, sondern dankbar anerkennen, wie zu dieser Zeit für die Aufklärung und damit für die Entwicklung und die Zukunft der Arbeiterklasse gefordert wurde. — Bildung hängt nicht davon ab, ein gewisses Quantum von Kenntnissen anzuhäufen, denn es gibt sehr gelehrte Herren, die man nicht gebildet nennen kann; es sind Spezialisten, die sich sehr viele Kenntnisse erworben, die aber den Zusammenhang zwischen dem persönlichen Leben mit dem Leben der Menschheit niemals herzustellen vermochten. Die Erkenntnis des Zusammenhangs des persönlichen Lebens mit der Welt, mit dem Leben der Klasse, mit dem Leben der Menschheit muß die Frucht dieser Bildung sein. Was meinen wir eigentlich, wenn wir sagen, wir wollen Bildung lernen? Wenn ich vor einem gebildeten Arbeiter spreche, so will ich einen damit bezeichnen, der eine Vorstellung davon hat, in welchem Zusammenhang er selbst, sein ganzes Leben, seine Existenz mit der Menschheit steht, und zwar zunächst mit der Klasse, in der er lebt. Das ist der erste Schritt, zum Klassenbewußtsein zu kommen, das heißt für den Arbeiter, sich zu erkennen als ein Glied der Arbeiterklasse, sich selbst aus der Isolation, aus der Einzelheit herauszureißen, in die der ungebildete Arbeiter naturgemäß verfallt.

Der indifferente, unorganisierte Arbeiter steht auf dem Standpunkt, sein Schicksal sei ein persönliches, es wäre ein Schicksal, wenn es einem anderen gut geht und sehr unglücklich sei nur, daß er als armer Teufel geboren wurde. Dieser Standpunkt ist nicht ein einzelnes, ein individuelles, sondern ein Klassen- und sozialistisches, und auch kein zufälliges, sondern steht im geschichtlichen Zusammenhang mit der großen Geschichte der Menschheit.

Dieser Gedankengang kann natürlich nicht mit wenigen allgemeinen Sätzen erörtert und abgehandelt werden, sondern dazu ist unbedingt ein wirkliches Durchdringen der Menschheitsgeschichte notwendig, damit für den Arbeiter als Glied der Klasse fühle und zu der Erkenntnis gelangt, daß sein Schicksal ihm die Pflicht auferlege, seinen Klassengenossen zu helfen.

Den Bildungsbestrebungen der Arbeiterklasse stehen heute eine ganze Reihe von Bildungsmitteln zur Verfügung. In vielen Orten wird mit großem Fleiß, darauf hingearbeitet, die Bibliotheken, die ziemlich zerstückelt waren, zu ordnen, zu systematisieren und der Allgemeinheit oder allen gemeinen Benutzung zugänglich zu machen.

Was wichtigste vor allem anderen ist das Lesen. Lassen eine Bibliothek dient wie es sich eigentlich vor jetzt versteht, nicht zum Witz, zur Parade, sondern ist zur Benutzung geschaffen. Aber die Frage, wie man eine solche Bibliothek benutzen, wie man lesen soll, ist so wichtig, daß es von großen Nutzen wäre, wenn darüber eigene Vorträge gehalten würden. Es ist aber auch nicht ausschlaggebend, wenn jemand eine gewisse Summe von Wissen aus den Büchern in sein Gedächtnis aufnimmt, ziel- und planlos alles liest, sondern daß er zu lesen versteht. Eine Bibliothek ist nicht bloß eine Registratur von Büchern, die nebeneinander stehen, sondern eine Bibliothek ist etwas Lebendiges, ein organischer Zusammenhang, und der sie benutzt, muß lernen, mit ihr umzugehen.

Es ist kein Zweifel, daß wir in unserer Branche langjährige Mitglieder haben, die für die Sache durchs Feuer gehen, denen aber das eigentliche Wissen, die eigentliche Bildung, fehlt, welche die Arbeit des Tages nicht mit dem eigentlichen Kampf und unserem Ziele in Zusammenhang bringen können. Ich sage das nicht im Tone des Vorwurfs, ich bin an dieser Tatsache so viel oder so wenig schuldig wie jeder andere von uns. Sondern wollen die Verantwortlichen, die nicht nur uns geschaffen wurden, die es aber erschwert oder unmöglich gemacht haben, alle unsere Kämpfer mit der notwendigen Bildung zu erfüllen. Vor allem ist es die

Arbeit des Tages. — Ich meine nicht die tägliche Arbeit im Betriebe oder Werkstatt — sondern die organisatorische Arbeit des Tages, die so viel Kräfte absorbiert, daß es schwer ist, so viel Zeit und Kraft zu gewinnen, um zu lernen. Und doch ist es unbedingt notwendig.

Die Arbeiterbewegung hat in letzter Zeit riesenschritte gemacht, man kann sich eine Vorstellung machen von der Rolle, die die Arbeiterklasse vor einigen Jahren eingenommen hat. Der Arbeiter ist heute so geachtet wie er damals gering geschätzt wurde, von vielen gefürchtet, vielleicht gehaßt, was aber noch immer besser ist als verachtet. Und doch ist es vorwärts gegangen, trotz der Unzufriedenheit einzelner darunter.

Und es wird weiter vorwärts gehen, dafür bürgen uns der Kampfesmut und der Bildungsdrang in unseren Reihen. Es gibt gute und schlimme Tage in unserer Organisation, und mühsam wird, weil es einmal nicht so ging, wie man gehofft hat, nur der, der kein Klassenbewußter Arbeiter ist, Bildung und Wissen aneignen und verwenden, soll und muß unser Bestreben sein. Karl Leopold, Passau.

Die Neuwahlen der Krankentassenvertreter.

Von Bürgermeister Friedr. Kleis.

Das Reichsarbeitsministerium hat jetzt den Bescheid erteilt, daß es nicht beabsichtigt, einen einheitlichen Zeitpunkt für die Vornahme der Neuwahlen zu den Organen der Krankentassen zu bestimmen. Es empfehle vielmehr, die Wahlen möglichst bald abhalten zu lassen. Besondere Richtlinien für sie werden vom Reichsarbeitsministerium nicht ausgegeben. Es schweben vielmehr nur Erwägungen wegen der Neugestaltung der sich auf den Krankentassenwahlen aufbauenden weiteren Wahlen zu den Versicherungsbehörden und den Ausschüssen der Landesversicherungsanstalten.

Die letzten Wahlen der Krankentassenorgane fanden gegen Ende des Jahres 1913 statt. Da die Amtsdauer allgemein auf vier Jahre festgesetzt ist, hätten müssen schon 1917 wieder Neuwahlen vorgenommen werden. Wegen des Krieges wurde aber immer wieder die Amtsdauer der Vertreter verlängert, und zwar zuletzt „Längstens bis zum Schlusse des Kalenderjahres, das dem Krieg folgt, in dem der Krieg beendet ist“. In einer Verordnung vom 29. Mai 1920 heißt es, daß als Zeitpunkt der Kriegsbeendigung oder des Friedensschlusses der 10. Januar 1920 anzusehen ist, wenigstens soweit das Gebiet der Arbeiter- und Angestelltenversicherung in Frage kommt. Hieraus folgt, daß die Amtsdauer der jetzigen Vertreter in der Krankentassenversicherung bis zum Ende des Jahres 1921 währt. Bis dahin müssen also unter allen Umständen die Neuwahlen sowohl der Ausschüsse als auch der Vorstandsmitglieder vorgenommen werden. Sobald die Neuwahlen vorgenommen worden sind, treten auch die Neugewählten in ihr Amt ein. Also nicht erst am 1. Januar 1922.

Schon hieraus ergibt sich, daß es besser gewesen wäre, es würde ein möglichst einheitlicher Zeitpunkt für die Wahlen festgesetzt worden sein. Die frühere Unregelmäßigkeit der Wahlen hatte viele Nachteile, weshalb schon mit Einführung der Reichsversicherungsordnung eine bestimmte Gleichmäßigkeit angestrebt wurde. Sie geht nun wieder verloren. Auch die Aufstellung von „Richtlinien“ oder richtiger eine Veränderung der die Wahlen betreffenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung wäre sehr nützlich gewesen. Trotzdem diese schon verständlich den politischen Ummälzungen der letzten Jahre angepaßt worden sind (z. B. dadurch, daß zu den Landkrankentassen ganz genau je gewählt wird wie zu den Ortskrankentassen), so sind doch noch manche Widersprüche zu beseitigen. Es wäre notwendig gewesen, den § 333 der Reichsversicherungsordnung zu ändern, wonach das Wahlrecht nur die beteiligten v. o. l. l. i. a. r. i. g. e. n. Arbeitgeber und Versicherter besitzen. Für die bedeutungsvolleren Wahlen zu den Vertretungen der Staaten und Gemeinden ist das Wahlalter bestimmt auf 20 Jahre herabgesetzt worden. Ein hervorsteckender Mangel ist noch der, daß die freiwilligen Versicherter der Betriebskrankentassen weder wahlberechtigt noch wählbar sind. Weiter werden freiwillig versicherte Arbeitgeber nur dann den Arbeitgebern zugerechnet, wenn sie mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen. Alle diese vorrevolutionären Einrichtungen verfolgen bestimmte politische Zwecke, und man hätte sie unter allen

Umständen beseitigen müssen. Der demokratische Gedanke muß doch vor allen Dingen in der Verwaltung der sozialen Versicherung zur vollen Auswirkung kommen.

Die Wahlen haben allgemein und jetzt in besonderen eine große Bedeutung. Erstens besitzen die Krankentassen noch ein ziemliches Maß von Selbstverwaltungsrecht. Es äußert sich vor allem darin, daß sie ihre Leistungen über das gesetzliche Mindestmaß hinaus erheblich ausdehnen können. Wesentliche Einrichtungen, wie Dauer der Unterstützung, Höhe des Krankengeldes, Einführung der Familienhilfe sind noch in hohem Grade in das Belieben der Klassen gestellt. Eine verständige Vertretung kann hier viel Verbesserungen schaffen. Zweitens sind die Wahlen der Ausschussmitglieder der Krankentassen die Urwahlen für alle weiteren Vertreterwahlen in der sozialen Versicherung. Die Ausschussmitglieder wählen die Vorstandsmitglieder der Klassen, diese die Beisitzer bei den Versicherungsämtern, diese die Ausschussmitglieder der Landesversicherungsanstalten und die Beisitzer bei den Oberversicherungsämtern, diese wieder die Beisitzer bei den Landesversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamt.

Im besonderen haben die Wahlen eine größere Bedeutung, da in Zukunft an die sozialpolitische Einsicht der Vertreter noch höhere Anforderungen gestellt werden als bisher. So stehen Gesetzesänderungen zu erwarten, nach denen das Kassenverbandswesen eine größere Ausgestaltung bekommt und gewisse gemeinsame Aufgaben auf die Kassenverbände übertragen werden können, weiter kommt die Übertragung gewisser Geschäfte der Arbeitslosenversicherung auf die Krankentassen usw. Hier werden viele wichtige Entscheidungen zu treffen sein.

Somit bis jetzt schon hier und da vereinzelt die Neuwahlen stattgefunden haben, war die Wahlbewegung eine sehr lebhaft. Alle bürgerlichen Arbeitnehmervereinigungen haben sich zu einer „Einheitsfront“ zusammengeschlossen und gemeinsame Vorschlagslisten aufgestellt. Der Wahlkampf brachte die üblichen Behauptungen von „sozialdemokratischer Mißwirtschaft“ in den Kassenverwaltungen und war schärfer als sonst gewohnt. Es dürfen deshalb die freigeberkämpflischen Arbeitnehmerorganisationen die Sache nicht so leicht nehmen. Sie müssen die Wahlvorbereitungen so rechtzeitig und gründlich wie möglich treffen.

Material für Betriebsräte

Die Einspruchsfrist gegen Kündigungen. Soll bei Kündigungen der Schlichtungsausschuss angerufen werden, so muß dieses innerhalb drei Wochen geschehen. Unbeschadet aber obiger Anrufungsfrist ist es auf jeden Fall gut, Einspruch gegen die Kündigung sofort zu erheben. Ist einem Kollegen gekündigt, so darf er keine Zeit verstreichen lassen, sondern er muß unverzüglich Schritte dagegen unternehmen. Die Anrufungsfrist von drei Wochen für den Schlichtungsausschuss bezieht sich auf die Bestimmung der Demobilisierungsverordnung vom 12. Februar 1920. Diese Verordnung gilt auch für Betriebe, die keinen Betriebsrat haben. Ist in einem Betriebe ein Betriebsrat vorhanden, so kommt bei Kündigungen zuerst der § 84 B.R.G. in Betracht. Trifft einer der Einspruchsfälle dieses § 84 Abs. 1-4 auf die Kündigung zu, so kommt zunächst der Schlichtungsausschuss nicht in Frage, sondern der Kündigte muß Einspruch erheben beim Betriebsrat. Der Kollege hat sich demnach an den Betriebsrat zu wenden, wenn 1. die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht oder zu einer bestimmten Organisation erfolgt ist; 2. ohne Angabe von Gründen erfolgt ist; 3. der Arbeitnehmer sich weigert, dauernd andere Arbeit als vereinbart zu verrichten, und darum die Kündigung erfolgt ist; 4. die Kündigung sich als eine unbillige Härte darstellt. (Vgl. den § 84 B.R.G.) In diesen Fällen muß binnen fünf Tagen nach Empfang der Kündigung beim Betriebsrat Einspruch erhoben sein. Muß der Betriebsrat den Schlichtungsausschuss anrufen, muß mit dem Arbeitgeber eine Einigung nicht erzielt wurde, so ist dafür eine weitere Frist von fünf Tagen gegeben. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf einer Woche, nachdem der Betriebsrat angerufen worden ist. Erfolgt z. B. die Kündigung am 13. Juni, so ist der letzte Tag für den Einspruch der 18. Juni. Verläuft die Verhandlung des Betriebsrats mit dem Arbeitgeber ohne

Im brasilianischen Kaffeestaat Sao Paulo.

Unter der Überschrift: „Was erwartet den deutschen Auswanderer in Brasilien“ veröffentlicht der brasilianische Schriftsteller Dr. Alfred Junke einen Aufsatz in Heft 49 von „Kolonien, Frauen- und Wanderzeitung“, dem wir zu Teil und Frauen deutscher Auswanderungslustiger folgendes entnehmen:

Der Generalkonsul Brasiliens in Amsterdam erteilt in der deutschen Presse eine amtliche Notiz, daß deutsche Auswanderer auf Kosten der Bundesregierung in Rio befördert und mit dem nötigen Lande und genügender Unterstützung versehen werden sollen, falls sie als Landbauer, als Kolonisten kommen wollen. Auf diese Notiz hin veranlaßten viele deutsche Familien ihren eigenen kleinen Besitz in der Heimat, verließen deutsche Leute ihre gewohnte Arbeit, wanderten mit dem Rest ihrer Habe nach Hamburg und fanden, daß die Versicherungen des Herrn brasilianischen Generalkonsuls in Amsterdam nicht zureichend waren. Es waren weder Schiffe noch Geldmittel der Bundesregierung in Rio verfügbar. Die Einwanderer sahen wenigstens in Hamburg in elenden Unterkunftsverhältnissen, verließen und verkauften ihre Habe und warteten. In ganz geringen Schritten wurden sie dann befördert. In Rio aber wurden sie nicht aufgenommen und verblieben in der Heimat. Die deutsche Gemeinde in Rio befürwortet die Verhinderung deutscher Leute nach den Kaffeeplantagen Brasiliens zu lassen, anzukommen und der Arbeit zu setzen. Die Einwanderer sind in Rio angekommen, die von ihren brasilianischen Auftraggebern gut bezahlt werden geht es nicht darum, deutsche Auswanderer für die gewunden und von hunderten tausenden deutschredenden Stammesgenossen besiedelten Südstaaten Brasiliens, Rio Grande

do Sul, Santa Catharina und Paraná, zu bekommen, sondern deutsche Arbeitskräfte für die Kaffeebarone in Sao Paulo und die menschenarmen Nordstaaten Brasiliens, wo die klimatischen Verhältnisse, der Wassermangel großer Strecken im Hinterlande der Küste, der Mangel an wirklichem guten Malde alles andere als günstige Bedingungen für deutsche Kolonisten bieten. Besonders die reichen Kaffeepflanzer suchen jetzt billige Arbeitskräfte, rechnen damit, daß Tausende von Deutschen der ewigen Unruhen, Streitigkeiten, Steuerlasten und Lebensmittelpreise der Heimat überdrüssig sind und ihr gern den Rücken kehren werden.

Diese Rechnung stimmt ja. Viele Deutsche, die dem Krieg mitmachten, die in den abgetretenen Ostgebieten nicht der Potentgrammei frohen oder unter der schwarzen Schmach des Rheinlandes nicht weiter ohnmächtig Gewalttat erdulden wollten, wirtschaftlich geschwächte und politisch verdrossene deutsche Leute würden gern dem deutschen Vaterlande den Rücken kehren, wenn sie nur wüßten, woher sie die sehr hohen Uebergehenden bezahlen und das Geld für das erste Fortkommen im Neulande nehmen sollten. Und auf sie macht es dann Eindruck, wenn der Agent ihnen freie Fahrt, ein gutes Stück Land zu eigener Arbeit und allerlei Subsidien verspricht, wenn sie nebenbei so und so viele Kaffeebäume auf einer Fazenda in Sao Paulo und anderweitig gegen gute Bezahlung in Pflege nehmen. Diese Bezahlung ist aber elend, sie reicht nie aus, um ein würdiges Leben zu führen, und da der Kaffeearbeiter seine Bedürfnisse aus dem Speichern seines Grundherrn befriedigen muß, so bleibt er emig verschuldet. Vor Abzahlung seiner Schulden ist er aber an die Scholle der Pflanzung gebunden, also nicht weiter als ein weißer Kuli. Die Herren Kaffeeburone, die früher auf die italienischen ärmsten Elemente in Sizilien und Apulien erfolgreich spekulierten, heften das im Kriege und der Revolution niedergebrogene Deutschland nur für gut

oder schlecht genug, ihnen den nötigen „Kulturdünger“ zu liefern. Die Bezahlung der Kaffeearbeiter erfolgt nämlich nach dem berichtigten „Barceria-System“, das in der Weise gehandhabt wird, daß der Arbeiter die Hälfte des Reinertrages des von ihm bearbeiteten Stückes Erde erhält, nachdem sein Grundherr zuvor alle, aber auch alle Unkosten für sich von der Ernte abgezogen hat. Es liegt auf der Hand, daß bei der politischen Ohnmacht der deutschen Heimat heutzutage der deutsche Pflanzungsarbeiter ungestraft überverteilt, ausgebeutet, verpfändet wird, wie es seinem Herrn und der hinter diesem stehenden politischen Gesehsmacherclique gefällt. Es ist daher Pflicht, sowohl die deutsche Öffentlichkeit als die deutschen Behörden, denen die Verantwortung für die Verhandlungen mit den Vertretern Brasiliens obliegt, davor nachdrücklich zu warnen, dumme Vögel in dem hübsch betöckelten Sprengel flattern zu lassen.

Ein wohlorganisierter deutscher Auswanderer nach Südbrasilien, wo bereits eine starke deutsche Bevölkerung, rein gebildet in Sprache und Sitte, vorhanden ist, wo der Neuling immer Anlehnung an Stammesgenossen findet und nicht um das tägliche Brot zu sorgen braucht, wenn er ehrliche Arbeit leisten will, wäre mit ruhigem Gemüte das Wort zu reden. Das aber lag und liegt gar nicht im Sinn und Plan der dortigen Regierungen.

Und ein österreichischer Auswanderer schreibt über seine Erfahrungen im Staate Sao Paulo: Von den feinerzeit mit mir angekommenen 200 Oesterreichern, denen nach und nach etwa 500 nachgefolgt sind, befinden sich noch 1 Proz. in der Kolonie, aber nicht, weil sie zufrieden sind, sondern weil sie nicht in der Lage sind, infolge völligen Mangels an Kleidern und Geld nach der Stadt überzustehen. Dieser Beweis dürfte wohl nachschlaggebend sein dafür, daß für uns Mitteleuropäer ein

Erfolg, dann beginnt die Frist für die Anrufung des Schlichtungsausschusses nach einer Woche, vom Tage der ersten Verhandlung mit dem Arbeitgeber ab gerechnet. (Feig § 86 Abs. 2.) Der Kollege hat am letzten Tage der Einspruchsfrist, also am 18. Juni, beim Betriebsrat Einspruch erhoben. Der 18. Juni ist ein Sonnabend. Der Betriebsrat kann also frühestens am Montag, den 27. Juni, verhandeln. Am fraglichen Tage wird aber eine Einigung nicht erzielt. Es kommt Dienstag, den 28. Juni, nochmals eine Verhandlung zustande, die aber auch resultatlos verläuft, und der Schlichtungsausschuß muß angerufen werden. Die Frist beginnt nun nicht am 28. Juni, sondern am 27. Juni, dem ersten Verhandlungstage, und endet am Sonnabend, den 2. Juli. Von diesem Tage ab hat der Betriebsrat binnen fünf Tagen den Schlichtungsausschuß anzurufen. Der 3. Juli ist ein Sonntag. Für die Fristberechnung scheidet der Sonntag aus. Am Montag, den 4. Juli, beginnt die Frist; bis spätestens Freitag, den 8. Juli, muß der Schlichtungsausschuß angerufen sein.

Bei Einsprüchen gegen Kündigungen ist streng zu unterscheiden zwischen solchen, die sich auf die Verordnung vom 12. Februar 1920 stützen und solchen, die im § 84 BRG begründet sind. Die Einsprüche gegen Kündigungen auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 beziehen sich nur auf ungerechtfertigte Kündigungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl (ohne vorherige Arbeitsstreckung usw.). Einsprüche dieser Art können nach der Verordnung direkt beim Schlichtungsausschuß gemacht werden. Es bedarf hier erst keiner Verhandlung mit dem Arbeitgeber. Auch kann hier der Betriebsrat ohne Aufforderung des Bekündigten selbst vorgehen. Der Einspruch auf Grund des Betriebsrätegesetzes muß von dem Bekündigten selbst erfolgen. Hat ein Verhandeln des Betriebsrates mit dem Arbeitgeber zur Folge, erst dann, wenn dieses ohne Erfolg ausläuft, wird der Schlichtungsausschuß angerufen unter Wahrung obiger Frist. Bei Erhebung des Einspruchs auf Grund der Verordnung kann die Rechtfertigung auch erst im Verhandlungstermin erbracht werden. Beim Einspruch nach dem Betriebsrätegesetz ist die Begründung und der Beweis sofort zu geben.

Teilweise Stilllegung eines Betriebes im Sinne des § 96 Abs. 2 Nr. 2 BRG.

Vorbehaltlich des selbständigen Entscheidungsrechts der zuständigen Stellen nehme ich an, daß in dem vorliegenden Falle sinngemäß die notwendige Stilllegung eines Teilsbetriebes der Firma der Stilllegung des Betriebes im Sinne von § 96 Abs. 2 Ziffer 2 gleichzustellen ist. Irgendwelcher Anhaltspunkt aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zur Beurteilung der Frage ist nicht vorhanden. Die von § 85 Abs. 2 Ziffer 2 abweichende Fassung ist nicht abschließend gewährt. Ob die Entlassung durch die Stilllegung erforderlich ist, unterliegt meines Erachtens der Nachprüfung. Ich weise zugleich darauf hin, daß nach der bisher von mir vertretenen Auffassung die Zustimmung zur Kündigung als materielles Erfordernis einer wirksamen Kündigung zu betrachten ist, daß also der Arbeitnehmer, der behauptet, daß er nur mit Zustimmung entlassen werden darf, im Falle einer ohne Zustimmung erfolgten Entlassung damit die Behauptung aufstellt, daß der Arbeitsvertrag fortbestehe. Inwieweit bei dieser Auffassung das ordentliche Gericht (Amtsgericht, Gewerbeamt, Kaufmannsgericht) oder der Schlichtungsausschuß oder tarifliche Instanzen zuständig sind, will ich dahingestellt sein lassen. (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 5. Juni 1920. I. A. 1789.)

Entscheidung über Einsprüche nach § 87 BRG.

Die Sprüche der Schlichtungsausschüsse nach § 87 BRG sind endgültig; ich bin daher nicht in der Lage, eine erneute Verhandlung des Schlichtungsausschusses anzuordnen. Ich weise jedoch darauf hin, daß die Vollstreckung der Sprüche nur mittels gerichtlicher Klage möglich ist und daß die Gerichte meines Erachtens berechtigt sind, das Vorverfahren vor dem Schlichtungsausschuß hinsichtlich der Beachtung der geforderten vorgeschriebenen Formen nachzuprüfen. Es scheint, als ob im vorliegenden Falle die Betriebsvertretung den Einspruch der entlassenen Angestellten nicht für begründet gehalten hat, vielmehr mit der Entlassung einverstanden ist. Nach der von mir ständig vertretenen Auslegung des § 86 BRG hat aber die Betriebsvertretung eine Art Vorprüfungsrecht gegenüber Einsprüchen aus §§ 84, 86 BRG, in der

Weise, daß ein von ihr nicht für begründet erachteter Einspruch auch nicht vom einzelnen Arbeitnehmer unmittelbar vor den Schlichtungsausschuß gebracht werden kann. Gegen diese Auslegung des § 86 BRG verstoßen die Schlichtungsausschüsse häufig. Inwieweit die Gerichte diesen Fehler als eine ihrer Nachprüfung unterliegende formale Voraussetzung des Verfahrens betrachten, muß der bisher noch nicht feststehenden Praxis der Gerichte überlassen bleiben. (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 20. November 1920. — I. A. 4019.)

Bewegungen im Berufs-

Brauereien, Bierbierlagen.

† Köslin. Der Streit in der Kösliner Aktien-Bierbrauerei ist beigelegt worden. Der Streit entstand, weil die Direktion sich weigerte, den Schiedspruch, der am 27. Mai 1921 vom Schlichtungsausschuß gefällt worden war, anzuerkennen, wogegen die Arbeitnehmer ihr annehmen, trotzdem er sie nicht befriedigen konnte. Da unter Leitung des Landrats die Verhandlung am 5. Juni gescheitert war, wurden die Herren am 7. Juni nochmals zusammengerufen. Der Vorsitzende der Arbeitgeber war auch erschienen. Der Schiedspruch wurde durch diese Verhandlung von der Direktion nach einem dreitägigen Streit angenommen. Den Arbeitern der Kösliner Aktien-Bierbrauerei ist klar geworden, daß durch eine geschlossene Organisation ihre Rechte gewahrt werden können.

† Labian i. Ostpr. Der Tarif der Genossenschaftsbrauerei wurde rechtzeitig gekündigt, aber die Direktion der Brauerei bzw. der Ostpreussische Arbeitgeberverband hielten es nicht für nötig, auf unsere Eingabe zu antworten. Die Kollegen hatten bis zum 15. April, dem Ablaufstermin des Vertrages, ruhig gewartet. Nun war aber auch die Geduldssprobe beendet und die Kollegen erfuhrten nunmehr ihrer Organisationsvertretung, schärfer vorzugehen. Der Weg der Verhandlung sollte aber noch nicht verlassen werden und es wurde der zuständige Schlichtungsausschuß angerufen. Auch der Schlichtungsausschuß ließ sich noch vierzehn Tage Zeit, ehe ein Termin angesetzt wurde, und dort wurde den männlichen Arbeitern 7,20 Mk. die Woche zugesprochen und den weiblichen Arbeitnehmerinnen 15 Pf. zu den bestehenden Stundenlöhnen. Einige Zugeständnisse im Manteltarif wurden ebenfalls gemacht. Die Versammlung, die sich mit dem Resultat des Schlichtungsausschusses befaßte, hatte sich wohl mit den Zugeständnissen im Manteltarif einverstanden erklärt, aber in bezug auf die Lohnfrage kam einmütig zum Ausdruck, daß dieses Zugeständnis ungenügend sei, und aus diesem Grunde wurde der Schiedspruch einstimmig abgelehnt. Die Organisationsvertretung wurde beauftragt, der Brauerei mitzuteilen, daß die Arbeiterschaft lange genug gewartet hat, und wurde verlangt, binnen zwei Tagen zu verhandeln. Die Verhandlung hatte dann das Ergebnis, daß die Brauerei das Doppelte zulegte, was der Schlichtungsausschuß der Arbeiterschaft zugesprochen hatte. Den männlichen Arbeitern wurden 15 Mk. Zulage gewährt und den weiblichen Arbeitnehmern 25 Pf. zu den bestehenden Stundenlöhnen.

Neben den materiellen Erfolg haben die Kollegen den Erfolg zu verzeichnen, daß sie das Prinzip des Arbeitgeberverbandes zunächst gemacht haben, die Löhne auch in der Brauindustrie nur zu zahlen, wie sie „ortsüblich“ sind. Deshalb muß es auch in der Zukunft heißen: fest zusammenstehen in der Organisation. Der Ostpreussische Arbeitgeberverband wird versuchen, das Erdmännchen in einer Zeit eue zu nehmen, wenn der Geschäftsgang in der Brauerei wieder nachläßt. Der Vertreter des Ostpreussischen Arbeitgeberverbandes, Dr. Fohbed, hat es deutlich zum Ausdruck gebracht. Deshalb, Kollegen, treu zur Organisation gehalten, alle Kräfte sammeln, damit die Kampfanfrage der Arbeitgeber schon von vornherein zunichte gemacht werden kann.

† Landsberg a. d. W. In sehr unverblümter Art der Arbeitgeberverband von Landsberg a. d. W. versuchte, die Geschlossenheit der freigemeinschaftlich organisierten Arbeiter zu sprengen, trat so recht bei der Lohnbewegung der Landsberger Brauereiarbeiter zutage. Sie hatten Forderungen gestellt auf Neuregelung der Löhne und der Provision; zu gleicher Zeit sollte auch generell die Arbeitszeit der Landbierfahrer geregelt werden, da die Toureninteilung in diesen beiden Brauereien so erfolgt ist, daß in einzelnen Wochen 90, 100 und noch mehr Stunden ohne Bezahlung von Ueberstunden zu verzeichnen waren. Ende März dieses Jahres wurde dem Syndikus der Landsberger Brauereien die Kündigung des Vertrages überreicht. Nach zwei Wochen erhielten wir Bescheid, daß die Forderungen dem Arbeitgeberverband übergeben worden sind. Ende April wurde uns von letzterem mitgeteilt, daß unsere Forderungen nun erst von der Zentrale Berlin ventiliert werden müßten. Seitens der Bezirksleitung wurde dagegen sofort geantwortet, daß wir nicht gemittelt wären, die Angelegenheit verschleppen zu lassen, und antworteten mit einer Klage vor dem Schlichtungsausschuß. Dieser tagte am 13. Mai und fällte folgenden „Schiedspruch“. Für alle Gelehrten eine Zulage von 25 Mk., desgleichen für die Kollegen Bierfahrer, für Frauen eine solche von 15 Mk. pro Woche. Die Ungelernten gingen gänzlich leer aus, und es entstand dadurch zwischen Gelehrten und Ungelernten eine Schnapspanne von 35 Mk., während diese früher nur 10 Mk. betrug. Hier liegt der Kern der Sache, denn der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes, Herr Rodewald, erklärt frei und frank: „Die Gelehrten mögen meinestwegen 1000 Mk. pro Stunde verdienen, aber der Lohn der Ungelernten müsse in jeder Stadt schematisiert werden“, d. h. alle ungelerten Arbeiter von Landsberg müssen den gleichen Lohn verdienen. Dieser Spruch wurde von den Arbeitnehmern einstimmig abgelehnt, während er seitens der Arbeitgeber angenommen wurde.

Am 19. Mai fanden nun nochmals Verhandlungen statt von Organisation zu Organisation. Nun begann das Bestechen. An der Sitzung nahmen nur die Lohnkommission, die Bezirksleitung und der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes teil. Letzterer erklärte: „Wir haben den Schiedspruch angenommen; ich habe keine Vollmacht, etwas anderem zuzustimmen.“ Die Herren Arbeitgeber sowie der Syndikus der Brauereien waren natürlich nicht anwesend. Nun gingen wir zum Syndikus der Brauereien, Herrn Dr. Geiger. Dort bekamen wir die Antwort: „Ja, wir haben den Spruch angenommen, und ich kann weiter nichts tun.“ Als nun seitens der Bezirksleitung erklärt wurde, daß ein derartiges Gebaren auf alle Fälle den Frieden der Be-

triebe gefährden würde, erklärte Dr. Geiger, er wolle nochmals Rücksprache nehmen mit den Arbeitgebern. Nach einer Stunde erhielten wir dann Bescheid, daß man gewillt wäre, allen Gruppen eine Zulage von 15 Mk. zu gewähren. Das sollte natürlich auf Kosten derer geschehen, welche laut Schiedspruch 25 Mk. Zulage erhalten sollten. Auf gutlichem Wege war nichts mehr zu erreichen. In der sofort stattgefundenen Versammlung lehnten sämtliche Arbeitnehmer in geheimer Abstimmung das Angebot ab und traten am 20. Mai 1921 in den Streit. Jedoch wurde beschlossen, je einen Pferdepfleger freizustellen. Nun wurden die Entlassungen ausgesprochen und eine Arbeitswilligentabelle zusammengestellt. Bei der Firma Rohlfack konnte es der „Kollege“ Grabbe nicht über sich gewinnen, Solidarität zu üben. Die Kundschaft kam und fuhr sich ihr Bier selbst ab, aber alles das schreckte unsere Kollegen nicht. Am 23. Mai fand abermals eine Verhandlung zwischen dem Arbeitgeberverband und dem Gewerkschaftskartell unter dem Vorsitz des Herrn Stadtrat Dr. Hartwig statt. Auch hier war keine Einigung zu erzielen. Eine nochmalige Zusammenkunft am 24. Mai zeitigte das Resultat, daß am 25. Mai das Gewerbeamt als Einigungsinstanz fungieren sollte. Beide Parteien erklärten unter bestimmten Voraussetzungen, den Spruch des Einigungsamtes für bindend anzuerkennen. Bei der nun folgenden Verhandlung erklärte mit einmahl der Syndikus der Brauereien, beide Betriebe wären nicht in der Lage, eine neue Belastung zu tragen, und er beantragte auch auf Grund der jetzt eingeleiteten Preisentwertung auf dem Lebensmittelmarkt Abweisung unserer gesamten Forderung. In der nachdrücklichsten Weise wurde die Begründung unserer Forderung seitens der Bezirksleitung gegeben. Nach einstündiger Dauer wurde folgender Spruch verkündet:

Der Wochenlohn wurde wie folgt festgesetzt: Maschinenmeister 250 Mk., Kraftfahrer 240 Mk., Gelehrte 228 Mk., Fahrer 225 Mk., Ungelernte 218 Mk., Jugendliche von 18 bis 20 Jahren 160 Mk., Weibliche und Jugendliche bis 18 Jahre 130 Mk., Jugendliche bis 16 Jahre 105 Mk.

Es wurde eine Zulage von 20 Mk. bis 23 Mk. erreicht, und vor allen Dingen wurde die Arbeitszeit der Landbierfahrer geregelt. Alle Streitenden werden wieder eingestellt. Ein Viertel der Streiktage wird von den Firmen gezahlt. Die Arbeit wurde sofort wieder aufgenommen.

In diesem Falle ist es dem gelungen, die Einigkeit der organisierten Arbeiterschaft zu sprengen, im Gegenstande Arbeitgeberverbandes hat durch freie Gewerkschaften einen großen Erfolg erzielt. Die Mitglieder jetzt erkannt haben, soll. Also, Kollegen, Augen auf, Hauptbedingung. In der Einigkeit

† Memel. Die Memeler Brauschlechtesten Löhne in der gesamten Industrie. Man könnte zu der Ansicht nicht mehr zu Deutschland und Lebensverhältnisse dort bessere als diese Ansicht ist aber irrig. Die Memeler sind genau so teuer als schon daraus hervor, daß die Memeler bedeutend höhere Löhne Brauereiarbeiter. Die Kollegen in Anrecht zu haben auf Löhne, wie sie angepaßt sind und beauftragten deshalb den Tarifvertrag zum 1. Juni zu kündigen einzureichen. Am 7. Mai wurde dem Arbeitgeberverband für Handel, Industrie und Gewerbe zu Memel, werbe in Memel zugestellt. Dieser scheint sich auch sofort mit der Sache befaßt zu haben, denn am 12. Mai wurde seitens der Memeler Aktienbrauerei allen Arbeitnehmern ein Schriftstück vorgelegt, welches verbieth, in seinem Wortlaut veröffentlicht zu werden. Es lautet: „Memeler Aktienbrauerei, Korn- und Litorfabriken.“

Die Leitung des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Königsberg hat das zwischen unserer Gesellschaft und dem Bevollmächtigten des Brauereiarbeiterverbandes für unsere Arbeitnehmer unterm 22. Februar d. J. abgeschlossene Lohnabkommen gekündigt. Unter Bezugnahme auf diese Kündigung hat die Verbandslitung in Königsberg unterm 7. Mai d. J. einen Abänderungsvertrag durch den hiesigen Arbeitgeberverband vorgelegt. Die Aktiengesellschaft Memeler Aktienbrauerei, Korn- und Litorfabriken hat die unterm 26. März ausgeprochene Kündigung der Verbandslitung angenommen. Der Arbeitgeberverband für Handel, Industrie und Gewerbe zu Memel hat in der gefügigen Bestandsstiftung beschlossen, eine Verhandlung abzulehnen, da die Aktiengesellschaft Memeler Aktienbrauerei, Korn- und Litorfabriken nicht in der Lage ist, weiteren Lohnanforderungen zu entsprechen.

Die Aktiengesellschaft Memeler Aktienbrauerei, Korn- und Litorfabriken ersucht diejenigen ihrer Arbeitnehmer, die zu den bisherigen Lohn- und Arbeitsbedingungen das Arbeitsverhältnis vom 1. Juni d. J. ab fortsetzen wollen, sich bis zum 14. d. M., nachmittags 3 Uhr, im Kontor zu melden. Die Gesellschaft betrachtet das Arbeitsverhältnis derjenigen Arbeitnehmer, die die vorgeschriebene Meldung unterlassen, als gekündigt. Diese Arbeitnehmer können nach dem 1. Juni nicht mehr eingestellt werden.

Memel, den 12. Mai 1921.

Memeler Aktienbrauerei, Korn- und Litorfabriken
gez. ppa. M. Reimer, Gottschalk.

So glaubten die Memeler Brauereien berechnete Forderungen ihrer Arbeitnehmer abzumit, indem sie der Arbeiterschaft mit Kündigung des Arbeitsverhältnisses drohten. Die Arbeiterschaft trotz natürlich nicht auf den Leim. In einer Versammlung wurde einstimmig beschlossen, daß keiner das Ultimatum unterschreibt. Nun muß der Brauerei wohl die bessere Einsicht gekommen sein und sie erklärte sich zu Verhandlungen bereit. Allerdings zeitigten auch die Verhandlungen kein befriedigendes Resultat und wird in den nächsten Tagen die Sache dem Schlichtungsausschuß beschickten. Stellt sich auch der Schlichtungsausschuß auf den Standpunkt der Brauerei und des Arbeitgeberverbandes und berücksichtigt die Forderungen der Brauereiarbeiter nicht, so ist der Kampf unvermeidlich. Die Brauereiarbeiter werden dieser Willkür der Arbeitgeberorganisation den schärfsten Widerstand entgegensetzen.

Kolonistenleben in Brasilien und speziell im Staate Sao Paulo unmöglich ist. Die vor 10—15 Jahren hierher gekommenen deutschen Kolonisten, mit Ausnahme von vielleicht 1 Proz., haben sich in diesen langen Jahren vollschwerer Arbeit wahrhaftig keine 100 Mk. ersparen können.

Unsere ehemaligen Mitkolonisten haben sich also in alle Winde zerstreut. Die meisten befinden sich hier in Sao Paulo, der Hauptstadt des gleichnamigen Staates, und fristen ihr Leben mit geringen Ausnahmen auf die denkbar traurigste Weise, fast alle als Arbeiter, Nachtwächter und ähnliches. Ein großer Prozentsatz hat sogar zum Teil auf die abenteuerlichste Weise die Rückreise nach Europa bewerkstelligt.

Die Lebensbedingungen der Arbeiterklasse sind hier die denkbar traurigsten.

Einer der größten Mängel ist das — ich kann wohl sagen völlige — Fehlen der Krankenkassen, um so mehr, als Arzt und Apotheke für gewöhnliche Sterbliche unerschwinglich teuer sind. Eine Entbindung kostet durchschnittlich ein Monatseinkommen, eine vierwöchige Krankheit gewöhnlich das zwei- bis dreifache.

Um einigermaßen anständig leben zu können, also nicht ganz ohne Butter, Fleisch, Wurst usw. und gut gekleidet, braucht man monatlich mindestens 400 Mk. Also das braucht man! Aber der gewöhnliche Arbeiter verdient nur 80 bis 120 Mk. und ein einfacher Handelsangestellter 200—300 Mk. im Monat. Da die Miete der Wohnung ein Drittel bis die Hälfte des Monatseinkommens verschlingt, so leben diese Leute in der Hauptsache von Brot und Bananen. Ist dieses Leben nicht sehr verlockend? Eines der größten Uebel ist aber auch das Fehlen jeglicher Kündigungsfrist. Ein trauriges Kapitel ist auch das Leben der in Privathäusern Angestellten. . .

Erfolg, dann beginnt die Frist für die Anrufung des Schlichtungsausschusses nach einer Woche, vom Tage der ersten Verhandlung mit dem Arbeitgeber ab gerechnet. (Feig § 86 Abs. 2.) Der Kollege hat am letzten Tage der Einspruchsfrist, also am 18. Juni, beim Betriebsrat Einspruch erhoben. Der 18. Juni ist ein Sonnabend. Der Betriebsrat kann also frühestens am Montag, den 27. Juni, verhandeln. Am fraglichen Tage wird aber eine Einigung nicht erzielt. Es kommt Dienstag, den 28. Juni, nochmals eine Verhandlung zustande, die aber auch resultatlos verläuft, und der Schlichtungsausschuss muß angerufen werden. Die Frist beginnt nun nicht am 28. Juni, sondern am 27. Juni, dem ersten Verhandlungstage, und endet am Sonnabend, den 2. Juli. Von diesem Tage ab hat der Betriebsrat binnen fünf Tagen den Schlichtungsausschuss anzurufen. Der 3. Juli ist ein Sonntag. Für die Fristberechnung scheidet der Sonntag aus. Am Montag, den 4. Juli, beginnt die Frist; bis spätestens Freitag, den 8. Juli, muß der Schlichtungsausschuss angerufen sein.

Bei Einsprüchen gegen Kündigungen ist streng zu unterscheiden zwischen solchen, die sich auf die Verordnung vom 12. Februar 1920 stützen und solchen, die im § 84 BRG begründet sind. Die Einsprüche gegen Kündigungen auf Grund der Verordnung vom 12. Februar 1920 beziehen sich nur auf ungerechtfertigte Kündigungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl (ohne vorherige Arbeitsstreckung usw.). Einsprüche dieser Art können nach der Verordnung direkt beim Schlichtungsausschuss gemacht werden. Es bedarf hier erst keiner Verhandlung mit dem Arbeitgeber. Auch kann hier der Betriebsrat ohne Aufforderung des Gefündigten selbst vorgehen. Der Einspruch auf Grund des Betriebsrätegesetzes muß von dem Gefündigten selbst erfolgen. Hat ein Verhandeln des Betriebsrates mit dem Arbeitgeber zur Folge, erst dann, wenn dieses ohne Erfolg ausläuft, wird der Schlichtungsausschuss angerufen unter Wahrung obiger Frist. Bei Erhebung des Einspruchs auf Grund der Verordnung kann die Rechtfertigung auch erst im Verhandlungstermin erbracht werden. Beim Einspruch nach dem Betriebsrätegesetz ist die Begründung und der Beweis sofort zu geben.

Teilweise Stilllegung eines Betriebes im Sinne des § 96 Abs. 2 Nr. 2 BRG.

Vorbehaltlich des selbständigen Entscheidungsrechts der zuständigen Stellen nehme ich an, daß in dem vorliegenden Falle stimgemäß die notwendige Stilllegung eines Teilbetriebes der Firma der Stilllegung des Betriebes im Sinne von § 96 Abs. 2 Ziffer 2 gleichzustellen ist. Irgendwelcher Inhaltspunkt aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zur Beurteilung der Frage ist nicht vorhanden. Die von § 85 Abs. 2 Ziffer 2 abweichende Fassung ist nicht absichtlich gewählt. Ob die Entlassung durch die Stilllegung erforderlich ist, unterliegt meines Erachtens der Nachprüfung. Ich weise zugleich darauf hin, daß nach der bisher von mir vertretenen Auffassung die Zustimmung zur Kündigung als materielles Erfordernis einer wirksamen Kündigung zu betrachten ist, daß also der Arbeitnehmer, der behauptet, daß er nur mit Zustimmung entlassen werden darf, im Falle einer ohne Zustimmung erfolgten Entlassung damit die Behauptung aufstellt, daß der Arbeitsvertrag fortbestehe. Wieweit bei dieser Auffassung das ordentliche Gericht (Amtsgericht, Gewerbeamt, Kaufmannsgericht) oder der Schlichtungsausschuss oder tarifliche Instanzen zuständig sind, will ich dahingestellt sein lassen. (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 5. Juni 1920. I. A. 1789.)

Entscheidung über Einsprüche nach § 87 BRG.

Die Sprüche der Schlichtungsausschüsse nach § 87 BRG sind endgültig; ich bin daher nicht in der Lage, eine erneute Verhandlung des Schlichtungsausschusses anzuordnen. Ich weise jedoch darauf hin, daß die Vollstreckung der Sprüche nur mittels gerichtlicher Klage möglich ist und daß die Gerichte meines Erachtens berechtigt sind, das Vorverfahren vor dem Schlichtungsausschuss hinsichtlich der Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen nachzuprüfen. Es scheint, als ob im vorliegenden Falle die Betriebsvertretung den Einspruch der entlassenen Angestellten nicht für begründet gehalten hat, vielmehr mit der Entlassung einverstanden ist. Nach der von mir ständig vertretenen Auslegung des § 86 BRG hat aber die Betriebsvertretung eine Art Vorprüfungsrecht gegenüber Einsprüchen aus §§ 84, 86 BRG, in der

Kolonistenleben in Brasilien und speziell im Staate Sao Paulo unmöglich ist. Die vor 10—15 Jahren hierher gekommenen deutschen Kolonisten, mit Ausnahme von vielleicht 1 Proz., haben sich in diesen langen Jahren voll schwerer Arbeit wahrhaftig keine 100 Mk. ersparen können.

Unsere ehemaligen Mittolonisten haben sich also in alle Winde zerstreut. Die meisten befinden sich hier in Sao Paulo, der Hauptstadt des gleichnamigen Staates, und fristen ihr Leben mit geringen Ausnahmen auf die denkbar traurigste Weise, fast alle als Arbeiter, Nachtwächter und ähnliches. Ein großer Prozentsatz hat sogar zum Teil auf die abenteuerlichste Weise die Rückreise nach Europa bewerkstelligt.

Die Lebensbedingungen der Arbeiterklasse sind hier die denkbar traurigsten.

Einer der größten Mängel ist das — ich kann wohl sagen völlige — Fehlen der Krankenkassen, um so mehr, als Arzt und Apotheke für gewöhnliche Sterbliche unerschwinglich teuer sind. Eine Entbindung kostet durchschnittlich ein Monatseinkommen, eine vierwöchige Krankheit gewöhnlich das zwei- bis dreifache.

Um einigermaßen anständig leben zu können, also nicht ganz ohne Butter, Fleisch, Wurst usw. und gut gekleidet, braucht man monatlich mindestens 400 Mk. Also das braucht man! Aber der gewöhnliche Arbeiter verdient nur 80 bis 120 Mk. und ein einfacher Handelsangestellter 200—300 Mk. im Monat. Da die Miete der Wohnung ein Drittel bis die Hälfte des Monatseinkommens verschlingt, so leben diese Leute in der Hauptsache von Brot und Bananen. Ist dieses Leben nicht sehr verlockend? Eines der größten Uebel ist aber auch das Fehlen jeglicher Kündigungsschutz. Ein trauriges Kapitel ist auch das Leben der in Privathäusern Angestellten. . .

Weise, daß ein von ihr nicht für begründet erachteter Einspruch auch nicht vom einzelnen Arbeitnehmer unmittelbar vor den Schlichtungsausschuss gebracht werden kann. Gegen diese Auslegung des § 86 BRG. verstoßen die Schlichtungsausschüsse häufig. Wieweit die Gerichte diesen Fehler als eine ihrer Nachprüfung unterliegende formale Voraussetzung des Verfahrens betrachten, muß der bisher noch nicht feststehenden Praxis der Gerichte überlassen bleiben. (Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 20. November 1920. — I. A. 4019.)

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Biernebelagen.

† Köslin. Der Streit in der Kösliner Aktien-Bierbrauerei ist beigelegt worden. Der Streit entstand, weil die Direktion sich weigerte, den Schiedspruch, der am 27. Mai 1921 vom Schlichtungsausschuss gefällt worden war, anzuerkennen, wogegen die Arbeitnehmer ihn annahmen, trotzdem er sie nicht befriedigen konnte. Da unter Leitung des Landrats die Verhandlung am 5. Juni geheitert war, wurden die Herren am 7. Juni nochmals zusammengerufen. Der Vorsitzende der Arbeitgeber war auch erschienen. Der Schiedspruch wurde durch diese Verhandlung von der Direktion nach einem dreitägigen Streik angenommen. Den Arbeitern der Kösliner Aktien-Bierbrauerei ist klar geworden, daß durch eine geschlossene Organisation ihre Rechte gewahrt werden können.

† Labian i. Ostpr. Der Tarif der Genossenschaftsbrauerei wurde rechtzeitig gekündigt, aber die Direktion der Brauerei bzw. der Ostpreussische Arbeitgeberverband hielten es nicht für nötig, auf unsere Eingabe zu antworten. Die Kollegen hatten bis zum 15. April, dem Ablaufstermin des Vertrages, ruhig gemartet. Nun war aber auch die Geduldsprobe beendet und die Kollegen ersuchten nunmehr ihrer Organisationsvertretung, scharf vorzugehen. Der Weg der Verhandlung sollte aber noch nicht verlassen werden und es wurde der zuständige Schlichtungsausschuss angerufen. Auch der Schlichtungsausschuss ließ sich noch vierzehn Tage Zeit, ehe ein Termin angesetzt wurde, und dort wurde dem männlichen Arbeitern 7,20 Mk. die Woche zugesprochen und den weiblichen Arbeitnehmern 15 Pf. zu den bestehenden Stundenlöhnen. Einige Zugeständnisse im Manteltarif wurden ebenfalls gemacht. Die Versammlung, die sich mit dem Resultat des Schlichtungsausschusses befaßte, hatte sich wohl mit den Zugeständnissen im Manteltarif einverstanden erklärt, aber in bezug auf die Lohnfrage kam einmütig zum Ausdruck, daß dieses Zugeständnis ungenügend sei, und aus diesem Grunde wurde der Schiedspruch einstimmig abgelehnt. Die Organisationsvertretung wurde beauftragt, der Brauerei mitzuteilen, daß die Arbeiterschaft lange genug gewartet hat, und wurde verlangt, binnen zwei Tagen zu verhandeln. Die Verhandlung hatte dann das Ergebnis, daß die Brauerei das Doppelte zulegte, was der Schlichtungsausschuss der Arbeiterschaft zugesprochen hatte. Den männlichen Arbeitern wurden 15 Mk. Zulage gewährt und den weiblichen Arbeitnehmern 25 Pf. zu den bestehenden Stundenlöhnen.

Neben den materiellen Erfolg haben die Kollegen den Erfolg zu verzeichnen, daß sie das Prinzip des Arbeitgeberverbandes zunichte gemacht haben, die Löhne auch in der Brauindustrie nur zu zahlen, wie sie „ortsüblich“ sind. Deshalb muß es auch in der Zukunft heißen: fest zusammenstehen in der Organisation. Der Ostpreussische Arbeitgeberverband wird versuchen, das Enttämfte in einer Zeit auch zu nehmen, wenn der Geschäftsgang in der Brauerei wieder nachläßt. Der Vertreter des Ostpreussischen Arbeitgeberverbandes, Dr. Foitzek, hat es deutlich zum Ausdruck gebracht. Deshalb, Kollegen, treu zur Organisation gehalten, alle Kräfte sammeln, damit die Kampfanfrage der Arbeitgeber schon von vornherein zunichte gemacht werden kann.

† Landsberg a. d. W. In welcher unerblühter Art der Arbeitgeberverband von Landsberg a. d. W. versuchte, die Geschlossenheit der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter zu sprengen, trat so recht bei der Lohnbewegung der Landsberger Brauereiarbeiter zutage. Sie hatten Forderungen gestellt auf Neuregelung der Löhne und der Provision; zu gleicher Zeit sollte auch generell die Arbeitszeit der Landbierfahrer geregelt werden, da die Tourenerteilung in diesen beiden Brauereien so erfolgt ist, daß in einzelnen Wochen 90, 100 und noch mehr Stunden ohne Bezahlung von Ueberstunden zu verzeichnen waren. Ende März dieses Jahres wurde dem Syndikus der Landsberger Brauereien die Kündigung des Vertrages überreicht. Nach zwei Wochen erhielten wir Bescheid, daß die Forderungen dem Arbeitgeberverband übergeben worden sind. Ende April wurde uns von letzterem mitgeteilt, daß unsere Forderungen nun erst von der Zentrale Berlin ventiliert werden müßten. Seitens der Bezirksleitung wurde dagegen sofort geantwortet, daß wir nicht gemillt wären, die Angelegenheit verschleppen zu lassen, und antworteten mit einer Klage vor dem Schlichtungsausschuss. Dieser tagte am 13. Mai und fällte folgenden „Schiedspruch“. Für alle Gelehrten eine Zulage von 25 Mk., desgleichen für die Kollegen Bierfahrer, für Frauen eine solche von 15 Mk. pro Woche. Die Ungelehrten gingen gänzlich leer aus, und es entstand dadurch zwischen Gelehrten und Ungelehrten eine Lohnspanne von 35 Mk., während diese früher nur 10 Mk. betrug. Hier liegt der Kern der Sache, denn der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes, Herr Rodewald, erklärt frei und frank: „Die Gelehrten mögen meinestwegen 1000 Mk. pro Stunde verdienen, aber der Lohn der Ungelehrten müsse in jeder Stadt schematisiert werden“, d. h. alle ungelerneten Arbeiter von Landsberg müssen den gleichen Lohn verdienen. Dieser Spruch wurde von den Arbeitnehmern einstimmig abgelehnt, während er seitens der Arbeitgeber angenommen wurde.

Am 19. Mai fanden nun nochmals Verhandlungen statt von Organisation zu Organisation. Nun begann das Besteckspielen. An der Sitzung nahmen nur die Lohnkommission, die Bezirksleitung und der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes teil. Letzterer erklärte: „Wir haben den Schiedspruch angenommen; ich habe keine Vollmacht, etwas anderem zuzustimmen.“ Die Herren Arbeitgeber sowie der Syndikus der Brauereien waren natürlich nicht anwesend. Nun gingen wir zum Syndikus der Brauereien, Herrn Dr. Geiger. Dort bekamen wir die Antwort: „Ja, wir haben den Spruch angenommen, und ich kann weiter nichts tun.“ Als nun seitens der Bezirksleitung erklärt wurde, daß ein derartiges Gebaren auf alle Fälle den Frieden der Be-

triebe gefährden würde, erklärte Dr. Geiger, er wolle nochmals Rücksprache nehmen mit den Arbeitgebern. Nach einer Stunde erhielten wir dann Bescheid, daß man gewillt wäre, allen Gruppen eine Zulage von 15 Mk. zu gewähren. Das sollte natürlich auf Kosten derer gehen, welche laut Schiedspruch 25 Mk. Zulage erhalten sollten. Auf gutlichen Wege war nichts mehr zu erreichen. In der sofort stattgefundenen Versammlung lehnten sämtliche Arbeitnehmer in geheimer Abstimmung das Angebot ab und traten am 20. Mai 1921 in den Streik. Jedoch wurde beschlossen, je einen Pferdepfleger freizustellen. Nun wurden die Entlassungen ausgesprochen und eine Arbeitswilligenliste zusammengestellt. Bei der Firma Kahlstod konnte es der „Kollege“ Grabbe nicht über sich gewinnen, Solidarität zu üben. Die Kundschaft kam und fuhr sich ihr Bier selbst ab, aber alles das schreckte unsere Kollegen nicht. Am 23. Mai fand nun abermals eine Verhandlung zwischen dem Arbeitgeberverband und dem Gewerkschaftsrat unter dem Vorsitz des Herrn Stadtrat Dr. Hartwig statt. Auch hier war keine Einigung zu erzielen. Eine nochmalige Zusammenkunft am 24. Mai zeigte das Resultat, daß am 25. Mai das Gewerbegericht als Einigungsinstanz fungieren sollte. Beide Parteien erklärten unter bestimmten Voraussetzungen, den Spruch des Einigungsamtes für bindend anzuerkennen. Bei der nun folgenden Verhandlung erklärte mit einemmal der Syndikus der Brauereien, beide Betriebe wären nicht in der Lage, eine neue Belastung zu tragen, und er beantragte auch auf Grund der jetzt eingeleiteten Preislenkung auf dem Lebensmittelmarkt Abweisung unserer gesamten Forderung. In der nachdrücklichsten Weise wurde die Begründung unserer Forderung seitens der Bezirksleitung gegeben. Nach einstündiger Dauer wurde folgender Spruch verkündet:

Der Wochenlohn wurde wie folgt festgesetzt: Maschinenmeister 250 Mk., Kraftfahrer 240 Mk., Gelehrte 228 Mk., Fahrer 220 Mk., Ungelehrte 218 Mk., Jugendliche von 18 bis 20 Jahren 160 Mk., Weibliche und Jugendliche bis 18 Jahre 130 Mk., Jugendliche bis 16 Jahre 105 Mk.

Es wurde eine Zulage von 20 Mk. bis 23 Mk. erteilt, und vor allen Dingen wurde die Arbeitszeit der Landbierfahrer geregelt. Alle Streitenden werden wieder eingestellt. Ein Viertel der Streiktage wird von den Firmen gezahlt. Die Arbeit wurde sofort wieder aufgenommen.

In diesem Falle ist es dem Arbeitgeberverband nicht gelungen, die Einigkeit der organisierten Landsberger Arbeiterkraft zu sprengen, im Gegenteil, der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes hat durch seine Stellungnahme den freien Gewerkschaften einen großen Dienst erwiesen, indem die Mitglieder jetzt ermutigt haben, möhnt der Kurs gehen soll. Also, Kollegen, Augen auf, Geschlossenheit ist die erste Hauptbedingung. In der Einigkeit liegt unsere Kraft!

† Remel. Die Remeler Brauereiarbeiter haben die schlechtesten Löhne in der gesamten ostpreussischen Brauindustrie. Man könnte zu der Ansicht neigen, Remel gehöre nicht mehr zu Deutschland und sind wahrscheinlich die Lebensverhältnisse dort bessere als bei uns hier zu Lande. Diese Ansicht ist aber irrig. Die Lebensverhältnisse Remels sind genau so teuer als anderswo, das geht schon daraus hervor, daß die anderen Industriearbeiter Remels bedeutend höhere Löhne verdienen als die Brauereiarbeiter. Die Kollegen in Remel glaubten auch Anrecht zu haben auf Löhne, wie sie den Lebensverhältnissen angepaßt sind und beauftragten deshalb ihren Bezirksleiter, den Tarifvertrag zum 1. Juni zu kündigen und neue Forderungen einzureichen. Am 7. Mai wurden die Forderungen dem Arbeitgeberverband für Handel, Industrie und Gewerbe in Remel zugestellt. Dieser scheint sich auch sofort mit der Sache befaßt zu haben, denn am 12. Mai wurde seitens der Remeler Aktienbrauerei allen Arbeitnehmern ein Schriftstück vorgelegt, welches verdient, in seinem Wortlaut veröffentlicht zu werden. Es lautet:

„Remeler Aktienbrauerei, Korn- und Likörfabriken. Die Leitung des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter in Königsberg hat das zwischen unserer Gesellschaft und dem Bevollmächtigten des Brauereiarbeiterverbandes für unsere Arbeitnehmer unterm 22. Februar d. J. abgeschlossene Lohnabkommen gekündigt. Unter Bezugnahme auf diese Kündigung hat die Verbandsleitung in Königsberg unterm 7. Mai d. J. einen Abänderungsvertrag durch den hiesigen Arbeitgeberverband vorgelegt. Die Aktiengesellschaft Remeler Aktienbrauerei, Korn- und Likörfabriken hat die unterm 26. März ausgesprochene Kündigung der Verbandsleitung angenommen. Der Arbeitgeberverband für Handel, Industrie und Gewerbe zu Remel hat in der gestrigen Bestandsprüfung beschlossen, eine Verhandlung abzulehnen, da die Aktiengesellschaft Remeler Aktienbrauerei, Korn- und Likörfabriken nicht in der Lage ist, weiteren Lohnanforderungen zu entsprechen.“

Die Aktiengesellschaft Remeler Aktienbrauerei, Korn- und Likörfabriken ersucht diejenigen ihrer Arbeitnehmer, die zu den bisherigen Lohn- und Arbeitsbedingungen das Arbeitsverhältnis vom 1. Juni d. J. ab fortsetzen wollen, sich bis zum 14. d. M., nachmittags 3 Uhr, im Kontor zu melden. Die Gesellschaft betrachtet das Arbeitsverhältnis derjenigen Arbeitnehmer, die die vorgeschriebene Meldung unterlassen, als gekündigt. Diese Arbeitnehmer können nach dem 1. Juni nicht mehr eingestellt werden.

Remel, den 12. Mai 1921.

Remeler Aktienbrauerei, Korn- und Likörfabriken
gez. vva. R. Reimer, Geschäftsf.

So glauben die Remeler Brauereien berechnete Forderungen ihrer Arbeitnehmer abzumit, indem sie der Arbeiterschaft mit Kündigung des Arbeitsverhältnisses drohen. Die Arbeiterschaft trock natürlich nicht auf den Leim. In einer Versammlung wurde einstimmig beschlossen, daß keiner das Ultimatum unterschreibt. Nun muß der Brauerei wohl die bessere Einsicht gekommen sein und sie erklärte sich zu Verhandlungen bereit. Allerdings zeitigten auch die Verhandlungen kein befriedigendes Resultat und wird in den nächsten Tagen die Sache den Schlichtungsausschuss beschäftigen. Stellt sich auch der Schlichtungsausschuss auf den Standpunkt der Brauerei und des Arbeitgeberverbandes und berücksichtigt die Forderungen der Brauereiarbeiter nicht, so ist der Kampf unvermeidlich. Die Brauereiarbeiter werden dieser Willkür der Arbeitgeberorganisation den schärfsten Widerstand entgegensetzen.

